



Covid-19: Auswirkungen der Covid-19-Impfung auf die Massnahmen in den sozialmedizinischen Institutionen

Stand am 05.03.2021

Diese Empfehlungen richten sich an sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime (dazu gehören beispielsweise auch Seniorenresidenzen mit Spitexdienstleistungen) und legen den Fokus auf die Bewohnerinnen und Bewohner.

Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nehmen diejenigen Empfehlungen in ihr Schutzkonzept auf, die ihre Bewohnerinnen und Bewohner am besten schützen. Personen, die zu Hause gepflegt und betreut werden (Spitex), stehen nicht im Fokus dieses Dokumentes. Dennoch können Empfehlungen in Teilen auch für diesen Bereich hilfreich sein und genutzt werden.

Diese Empfehlungen werden regelmässig den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst.

Einleitung

Personen, die in sozialmedizinischen Institutionen, insbesondere Alters- und Pflegeheimen leben, gehören zu den Personengruppen, denen die Covid-19-Impfung vorrangig angeboten wird. In diesen Einrichtungen lebt ein bedeutender Anteil von Menschen mit Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf. Die Durchimpfungsrate sollte daher steigen und zunächst ein höheres Niveau als in der Gesamtbevölkerung erreichen.

Die beiden Impfstoffe (Comirnaty® von Pfizer/BioNTech und Covid-19 Vaccine Moderna®), die in der Schweiz bis jetzt zugelassen wurden, waren in der klinischen Erprobung sehr wirksam. Studien zeigen, dass die Impfung auch bei älteren Menschen eine Schutzwirkung zu etwa 95 % vor einer Erkrankung und einem schweren Krankheitsverlauf hat. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die geimpfte Person nach einem Kontakt mit SARS-CoV-2 nicht erkranken wird. Jedoch sind die Daten bei Personen mit instabilen chronischen Erkrankungen oder einer Immundefizienz etwas geringer. In allen Fällen bleibt ein Restrisiko für eine Infektion oder Erkrankung. Ausserdem ist noch nicht ganz klar, wie lange der Impfschutz anhält und ob der Impfstoff die Übertragung des Virus verhindert, das heisst, ob geimpfte Personen das Virus ausscheiden können und somit nach Kontakt mit einer infizierten Person trotz fehlender Symptome für eine gewisse Zeit ansteckend sind. All diese Unsicherheiten geben Anlass zur Vorsicht bei der Einführung von Lockerungsmassnahmen.

Auswirkungen der Impfung auf die Schutzmassnahmen

Bis eine ausführlichere Datenlage vorhanden ist, ist es wichtig, die vorhandenen Schutzmassnahmen einzuhalten. Die [Informationen und Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime](#) haben weiterhin Gültigkeit¹. Es muss weiterhin davon ausgegangen werden, dass das Virus von aussen in sozialmedizinische Institutionen eindringen kann, da diese in Gemeinschaften eingebunden sind, mit denen ein reger Austausch stattfindet (Ein- und Ausgehen von Personal und Bewohnerinnen und Bewohner, Besuche Bewohnerinnen und Bewohner ↔ Angehörige). Die aktive Symptomüberwachung muss weitergeführt werden, um neue Fälle und allfällige Ausbrüche zu erkennen.

Auswirkungen der Impfung auf die Quarantäne- und Isolationsmassnahmen

Die Isolations- und Quarantänemassnahmen bleiben unabhängig vom Impfstatus bestehen. Personen mit Covid-19-Symptomen – ob geimpft oder nicht – müssen in Isolation gehen und sich testen lassen. Enge Kontakte – ob geimpft oder nicht – werden unter Quarantäne gestellt².

¹ Siehe www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen > [Dokumente](#)

² Dies gilt, solange die Datenlage zu den Auswirkungen der Impfung auf die Übertragung fehlt bzw. sich schnell ändern könnte.

Bei geimpften Personen, die ≥ 7 Tage nach Verabreichung der zweiten Dosis Symptome aufweisen, muss ein PCR-Test durchgeführt werden. Bei einem positiven Ergebnis ist zu prüfen, ob es sich um eine neue Variante handelt, gegen die der Impfstoff möglicherweise nur einen Teilschutz bietet. Eine Sequenzierung wird von der zuständigen kantonalen Stelle angeordnet. Siehe auch [Empfehlungen zur Diagnose von Covid-19](#)¹.

Verbindliche Massnahmen – rechtlicher Rahmen

Die geltenden Massnahmen und Verordnungen sind unter www.bag.admin.ch/neues-coronavirus > [Massnahmen und Verordnungen](#) aufgeführt.

Das Tragen der Maske wird im Alltag als sehr schwierig empfunden. Die Impfung kann aber diese Schutzmassnahme vorerst nicht ersetzen. Nachfolgend sind die aktuellen gesetzlichen Vorgaben diesbezüglich zusammengefasst:

Gemäss Artikel 3b der [Covid-19-Verordnung](#) besondere Lage müssen alle Personen in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske tragen. Für geimpfte Personen sind vorerst keine Ausnahmen möglich. Die betroffenen Einrichtungen umfassen öffentlich zugängliche Bereiche (z. B. Rezeption und Cafeteria, wenn dort Besuche erlaubt sind, aber auch Bereiche, die nicht öffentlich zugänglich sind (z. B. Zimmer der Bewohner/innen). In Bezug auf die öffentlich zugänglichen Bereiche lassen die verbindlichen Richtlinien des Bundes keinen Spielraum für eine Befreiung der Bewohnerinnen und Bewohner von der Maskenpflicht gemäss obigem Artikel, auch nicht nach einer Impfung.

Gemäss Artikel 10 Absatz 1 der [Covid-19-Verordnung](#) besondere Lage müssen die Arbeitgeber gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen. Nach Artikel 10 Absatz 1b dieser Verordnung müssen Arbeitnehmende in Innenräumen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, eine Hygienemaske tragen. Eine Befreiung von der Maskenpflicht ist für Bewohnerinnen und Bewohner in allen Situationen ausgeschlossen, in denen sich Mitarbeitende im selben Raum aufhalten. Es ist Sache des Arbeitgebers, diese Bestimmung im Einzelnen anzuwenden.

Lockerungsmassnahmen

Die Lockerungsmassnahmen erfolgen in einzelnen Schritten. Dabei wird die epidemiologische Lage in der Gesamtbevölkerung sowie innerhalb der Einrichtung berücksichtigt. Ebenso sind die gewonnenen Erkenntnisse zur Wirksamkeit der Impfstoffe, insbesondere in Bezug auf die Übertragung, in den sozialmedizinischen Institutionen sowie die gesammelten Erfahrungen und die Durchimpfungsrate des Personals und der Gesamtbevölkerung integriert.

Die Einführung der jeweiligen Schritte sollte in einem gewissen Zeitabstand und mit einer Beobachtungsphase erfolgen (ca. 4 Wochen). Die Auswirkungen der Lockerungsmassnahmen auf die Inzidenz der Infektionen müssen geprüft werden, bevor weitere Einschränkungen aufgehoben werden. Die Lockerungsmassnahmen werden in das Schutzkonzept einbezogen, welches während des gesamten Prozesses beibehalten werden muss. Die Massnahmen zur Früherkennung neuer Fälle werden ebenfalls aufrechterhalten. So können die notwendigen Massnahmen ergriffen werden, um einen Ausbruch zu vermeiden.

Falls es bei Bewohnerinnen und Bewohnern – ob geimpft oder nicht – zu einer Covid-19-Erkrankung kommen sollte, braucht es eine genaue Analyse der Situation. Es ist zu prüfen, ob auf Lockerungsmassnahmen zu verzichten ist und zum Beispiel Besuche oder Treffen zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern wieder eingeschränkt werden müssen.

Voraussetzungen für die Einführung von Lockerungsmassnahmen

Da die Institution als Lebensgemeinschaft gilt, sind die **institutionellen** Regeln für alle Bewohnerinnen und Bewohner gültig. Es gelten somit für alle Personen, ob geimpft oder nicht, die gleichen Lockerungsmassnahmen.

- Die Bedürfnisse und Wünsche der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. die Entscheidungen ihrer gesetzlichen Vertreter werden berücksichtigt und respektiert, insbesondere hinsichtlich

der Impfung oder der Bereitschaft – bei Nicht-Impfung – verstärkte Schutzmassnahmen in Anspruch zu nehmen.

- Alle Bewohnerinnen und Bewohner (bzw. deren gesetzliche Vertreter) wurden über den Nutzen und die Risiken der Impfung sowie über eine Ablehnung der Impfung aufgeklärt (Eigenverantwortung). **Alle Bewohnerinnen und Bewohner hatten und haben weiterhin die Möglichkeit, sich impfen zu lassen, wenn sie dies wünschten**³.
- Die Angehörigen werden über Lockerungsmassnahmen und Regeln bezüglich der Besuche informiert (z. B. Verzicht auf den Besuch bei Symptomen, Krankheit oder bekanntem Kontakt mit einer kranken Person; Einhaltung von Hygiene- und Verhaltensregeln).
- Die Weiterführung der Massnahmen zur Verringerung des Risikos einer Einschleppung des SARS-CoV-2-Virus durch Pflege- und Betreuungspersonal (z. B. Schutzkonzept, Serientests⁴) ist sichergestellt.
- Die Institution hat evaluiert, ob Personen vorhanden sind, die trotz Impfung einen besonderen Schutz benötigen (z. B. immunsupprimierte Personen).

Schrittweise Lockerungen – Vorschläge

Ein erster Lockerungsschritt kann unabhängig von der Durchimpfungsrate in der Institution erfolgen, **sobald alle Bewohnerinnen und Bewohner die Möglichkeit hatten, sich impfen zu lassen**, wenn sie dies wünschten. Er beginnt **zwei Wochen nach Verabreichung der zweiten Impfdosis**. Nicht geimpfte Personen sollten weiterhin Zugang zur Impfung haben, dies für den Fall, dass sie sich doch noch zur Impfung entschliessen.

Wenn immer möglich, werden neue Bewohnerinnen und Bewohner **vor dem Eintritt in die Institution** geimpft. Ist dies nicht möglich, wird das Risiko einer Einschleppung des Virus durch die neue Bewohnerin oder den neuen Bewohner von Fall zu Fall und aufgrund der Durchimpfungsrate in der Institution beurteilt. Kann die Person vor dem Eintritt nicht geimpft werden, sollte die Impfung von der Institution angeboten werden.

Alle Lockerungen erfolgen unter Einhaltung des Schutzkonzepts, so dass alle Bewohnerinnen und Bewohner, ob geimpft oder nicht, vor Infektionen geschützt sind. Deshalb müssen die nachfolgenden Vorschläge an die spezifische Situation der Einrichtung angepasst und in das Schutzkonzept eingebunden werden.

Die geimpften Mitarbeitenden halten sich weiterhin an die allgemeinen Massnahmen⁵ zum Schutz des Personals und des Besucherinnen und Besucher.

Ziele	Massnahmen	Einschränkungen/Begrenzungen
Wiederherstellung der internen Sozialkontakte	Gemeinsame Mahlzeiten in verschiedenen Einheiten (z. B. Stockwerk, Gebäudeflügel usw.)	Tragen der Maske gemäss gesetzlicher Grundlage und Schutzkonzept.
	Wiederaufnahme von Gruppenaktivitäten, einschliesslich Gottesdienste, für Bewohner/innen (ausser Singen)	
	Wiedereröffnung der Tagesbetreuungsstätten	

³ Der Anteil der Bevölkerung, der geimpft werden muss, um die Zirkulation des SARS-CoV-2-Virus innerhalb einer Gruppe zu verhindern, ist derzeit nicht genau bekannt (einige Daten deuten auf eine Rate von 70-80 % hin). Entsprechende Studien laufen. Diese Rate schwankt wahrscheinlich je nach betroffener Bevölkerungsgruppe, verwendetem Impfstoff und noch weiteren Faktoren. Grundsätzlich gilt: Je höher die Durchimpfung, desto geringer ist das Risiko von schweren Fällen und Ausbrüchen.

⁴ Siehe diesbezügliche Empfehlungen: www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen > [Dokumente](#) > [COVID-19: Serielles Testen von Mitarbeitenden in direktem Kontakt mit Patientinnen / Patienten, Besuchern, Mitpatienten / -Patientinnen und Mitbewohnern in sozialmedizinischen Institutionen, insbesondere in Alters- und Pflegeheimen](#).

⁵ Siehe: [Informationen und Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime](#)

Ziele	Massnahmen	Einschränkungen/Begrenzungen
Wiederherstellung der Kontakte mit Angehörigen und Freund/innen	In einem Einzelzimmer oder an einem speziellen Ort zugelassene Besuche von Angehörigen	Unter Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensmassnahmen und gemäss gesetzlicher Grundlage und Schutzkonzept. Begrenzung der Besuche auf eine Person/Tag (oder zwei Besucher/innen aus demselben Haushalt).
	Besuche der Bewohner/innen bei ihren Angehörigen ausserhalb der Einrichtung)	Als «immun» geltende Bewohner/innen (>14 Tage nach der zweiten Impfdosis oder mit durchgemachter, mikrobiologisch dokumentierter Infektion ≤3 Monaten) werden bei der Rückkehr nicht getestet. Nicht immune Bewohner/innen werden gemäss den örtlichen Empfehlungen getestet, z. B. an T3 und T7 nach ihrer Rückkehr (auch an Tag 0, wenn der Familienbesuch länger als 24 Stunden dauert).
Aufnahme neuer ungeimpfter Bewohner/innen	Je nach Infektionsrisiko und Durchimpfungsrate in der Institution ³ . Keine obligatorische 10 tägige Quarantäne für neue Bewohner/innen ohne Symptome. Alternative zu der Quarantäne: RADT zum Zeitpunkt des Eintritts in die Einrichtung (Tag 0), an Tag 3 und an Tag 7.	Wenn der Schnelltest positiv ausfällt, geht die Person in Isolation, und das Ergebnis ist mit einem PCR-Test zu bestätigen. Wenn positiv, siehe Anweisungen zur Isolation
Aufnahme neuer geimpfter Bewohner/innen	Personen, die geimpft wurden (2. Dosis >14 Tage) oder innerhalb der letzten 3 Monate an Covid-19 erkrankt waren (Laborbestätigung) und bei Eintritt in die Einrichtung negativ getestet werden, sind von weiteren Tests befreit.	Wie bei allen anderen Bewohner/innen der Einrichtung wird aktiv überwacht, ob mit Covid-19 kompatible Symptome auftreten.

Nächste Schritte

Die auf Bundesebene beschlossenen Lockerungen werden in den sozialmedizinischen Institutionen gleichzeitig umgesetzt. Zum Beispiel ermöglicht ein künftiger Entscheid zur Wiedereröffnung der Restaurants den Bewohnerinnen und Bewohner und den Angehörigen, sich unter Einhaltung eines angepassten Schutzkonzepts in der Cafeteria zu treffen.

Der fortschreitende Zugang zur Impfung für andere Bevölkerungsgruppen – insbesondere für das Personal und die Besucherinnen und Besucher – ermöglicht den besten Schutz für die Bewohnerinnen und Bewohner der Institutionen. Weitere Lockerungsmassnahmen können dann unter Berücksichtigung der jeweiligen verbindlichen Vorgaben in Betracht gezogen werden, zum Beispiel im Bereich der Sozialkontakte mit Familie und Umfeld.